



19.2.2021

Beantragung Investitionsprämie

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen hat die Kammer versucht mit dem BMDW und der aws Klarheit darüber zu schaffen, welches Vorgehen bei der Beantragung der Investitionsprämie korrekt ist oder allenfalls eine Korrektur bedarf. Die [Kammerinformation vom 16.2.](#) mit der darin widergegebenen Auskunft der aws konnte leider keine ausreichende Klarheit schaffen.

Die Kammer hat daher weiter versucht eindeutige Auskünfte zu erhalten. Auf Basis einer der Kammer zur Verfügung gestellten Auskunft der aws an einen Kollegen, die nachfolgend seitens der aws auch gegenüber der Kammer bestätigt wurde, können wir Sie nunmehr wie folgt informieren.

- Die **Anlage eines Antrags** für die Investitionsprämie kann **sowohl durch den Förderwerber als auch durch den Steuerberater** erfolgen. **StB können** als erster den **Antrag anlegen** und den **Mandanten** dann **berechtigen**.
- Der **vom StB vorbereitete Antrag** wird **vom Mandanten unterschrieben** (nicht vom StB im Rahmen der Vollmacht) und dann wird eingereicht:
Eine **Einreichung** mit dem vom Mandanten unterschriebenen Antrag über den **Zugang des Mandanten** ist **in Ordnung**.
Eine **Einreichung** mit dem vom Mandanten unterschriebenen Antrag über den **Zugang des StB** ist **möglich und gültig**, sofern der **Förderwerber durch seine Unterschrift eingebunden** ist und als **Ansprechpartner ein Vertreter des Förderwerbers** genannt wird (d.h. im Antragsformular namhaft gemacht wird).
- Die **Abrechnung des Antrags** für die Investitionsprämie kann sowohl durch den Förderwerber als auch durch den Steuerberater erfolgen. Die Abrechnung für den Mandanten ist **auch über den Zugang des StB möglich und gültig**.
- Die Regelung in **Punkt 6.1 vorletzter Absatz der Richtlinie** (S. 10, „Die Antragstellung ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur im Antragsprozess vorgesehen ist.“) **bezieht sich nur auf den in .pdf-Form übermittelten Antrag** und nicht auch auf alle vorherigen Schritte im Rahmen der online-Antragstellung.

Allgemein zusammengefaßt bedeutet dies aus Sicht der Kammer, daß die folgende Vorgehensweise **zulässig** ist:

Der WT verfügt über einen eigenen Fördermanager (FÖM)-Account. Über diesen stellt er unter Angabe seines Mandanten in der Antragsmaske Förderungsansuchen, der Förderantrag wird wie vorgesehen vom **Mandanten selbst unterschrieben** und vom WT hochgeladen.

Variante: Der WT verfügt über einen eigenen FÖM-Account, in welchen er Mandanten als Berechtigte anlegt. Diese können sodann auf den vom WT angelegten Antrag zugreifen und unter Angabe des Namens des Förderwerbers in der Antragsmaske das Förderansuchen und die geforderten Erklärungen

(jeweils **vom Unternehmer selbst unterfertigt**) hochladen, sodaß Förderansuchen über den FÖM-Account des WT eingebracht werden.

Bei weiteren Zweifeln empfiehlt die KSW im Einzelfall eine **Rücksprache mit der aws**.

Für weitere Informationen (aws):



@ investitionspraemie@aws.at,

☎ +43 (1) 501 75-400 (Montag–Freitag: 08.00–18.00 Uhr und Samstag: 08.00–15.00 Uhr)

🌐 <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>

Rückfragen an die KSW: corona-str-fragen@ksw.or.at